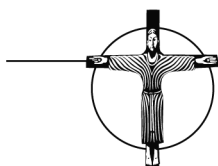


# Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische  
Landeskirche in Braunschweig



109

Nr. 6

Wolfenbüttel, den 15. November 2018

## Inhalt

### Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Olxheim in Kreiensen und Opperhausen in Kreiensen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Opperhausen-Olxheim in Einbeck in der Propstei Gandersheim-Seesen .....	110
Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Königslutter in der Propstei Königslutter.....	110
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Salzgitters Norden in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt.....	111
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Harzer Land in der Propstei Bad Harzburg.....	112
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung (RS 942.1).....	113

### Berichtigungen

Berichtigung der Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau in der Propstei Gandersheim-Seesen .....	113
--	-----

### Beschlüsse

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub (für bestimmte Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst).....	113
---	-----

### Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	115
Außergebrauchnahme.....	115

### Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	116
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	119
Personalmeldungen.....	119

## Kirchenverordnungen

### **Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Olxheim in Kreiensen und Opperhausen in Kreiensen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Opperhausen- Olxheim in Einbeck in der Propstei Gandersheim-Seesen**

Vom 15. August 2018

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

#### § 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Olxheim in Kreiensen und Opperhausen in Kreiensen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Opperhausen-Olxheim in Einbeck“ zusammengelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Olxheim in Kreiensen führt den Namen „Kirche Olxheim“. <sup>2</sup>Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Opperhausen in Kreiensen führt den Namen „St. Urbanus“.

#### § 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Opperhausen-Olxheim in Einbeck umfasst nunmehr das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Olxheim in Kreiensen und Opperhausen in Kreiensen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Opperhausen-Olxheim in Einbeck.

(3) <sup>1</sup>Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Opperhausen-Olxheim in Einbeck ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Olxheim in Kreiensen und Opperhausen in Kreiensen. <sup>2</sup>Das Vermögen der beiden bisherigen Rechtsträger geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Opperhausen-Olxheim in Einbeck über.

#### § 3

(1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Opperhausen-Olxheim in Einbeck besteht aus dem im Jahr 2018 neu gebildeten Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Opperhausen in Kreiensen sowie einem Mitglied aus der ehemaligen Kirchengemeinde Olxheim in Kreiensen, das vom Propsteivorstand berufen wird.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Opperhausen-Olxheim in Einbeck finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

#### § 4

<sup>1</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Opperhausen-Olxheim in Einbeck eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu dieser Wahlversammlung lädt die Präpstin ein. <sup>3</sup>Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

#### § 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. August 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

### **Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Königslutter in der Propstei Königslutter**

Vom 12. September 2018

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

**§ 1****Grundbestimmungen**

(1) Der Pfarrverband neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Königslutter“ mit den Ev.-luth. Kirchengemeinden

- Boimstorf in Königslutter,
- Bornum in Königslutter,
- Glentorf in Königslutter,
- Groß Steinum in Königslutter,
- Lauingen in Königslutter,
- Rieseberg in Königslutter,
- Rotenkamp in Königslutter,
- Rottorf in Königslutter,
- Scheppau in Königslutter,
- Stadtkirche Königslutter,
- Stiftskirche in Königslutter und
- Sunstedt in Königslutter

wird umbenannt in „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Königslutter“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Stadtkirche Königslutter.

**§ 2****Gemeindepfarrstellen**

(1) Im Kirchengemeindeverband Königslutter werden bis zum 31. Dezember 2023 vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine im Umfang von 50% errichtet.

(2) Die Gemeindepfarrstellen Bornum mit Lauingen und Rieseberg, Stadtkirche Königslutter mit Groß Steinum, Rottorf, Glentorf, Boimstorf, Rotenkamp und Scheppau sowie Stiftskirche in Königslutter mit Sunstedt werden aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandesvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

**§ 3****Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes**

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

**§ 4****Kirchengemeindeverbandsvorstand**

(1) Der Kirchengemeindeverbandsvorstand leitet und vertritt den Kirchengemeindeverband. Der Kirchengemeindeverbandsvorstand besteht aus den Mitgliedern kraft Amtes und entsandten Mitgliedern.

(2) Der dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Aus den Kirchenvorständen der Stadtkirche Königslutter und der Stiftskirche in Königslutter werden zusätzlich jeweils zwei weitere Personen entsandt.

**§ 5****Haushalts- und Finanzwesen**

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindeverbandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter angeschlossen.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Königslutter“ vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 16) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. September 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

**Kirchenverordnung  
über die Bildung  
des Evangelisch-lutherischen  
Pfarrverbandes Salzgitters Norden  
in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt**

**Vom 12. September 2018**

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

**§ 1****Grundbestimmungen**

(1) In der Propstei Salzgitter-Lebenstedt werden die acht Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- St. Paulus Sauingen in Salzgitter,
- Üfingen in Salzgitter,
- St. Petri Beddingen in Salzgitter,
- Bleckenstedt in Salzgitter,

- St. Georg Salzgitter-Thiede,
- Salzgitter-Immendorf,
- Steterburg in Salzgitter und
- Leinde in Wolfenbüttel

unter einem Pfarramt verbunden. <sup>2</sup>Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Salzgitters Norden“. <sup>3</sup>Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Steterburg in Salzgitter.

## § 2

### Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Salzgitter-Lebenstedt vom 09.03.2016 werden im Pfarrverband Salzgitters Norden drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Sauingen mit Üfingen, Bleckenstedt und Beddingen, St. Georg Salzgitter-Thiede und Steterburg in Salzgitter aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. September 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

---

## **Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Harzer Land in der Propstei Bad Harzburg**

**Vom 15. Oktober 2018**

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

## § 1

### Grundbestimmungen

(1) <sup>1</sup>In der Propstei Bad Harzburg werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Allrode,
- Altenbrak-Treseburg,
- Blankenburg,
- St. Antonius Hasselfelde,
- St. Petri Börnecke,
- Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz,
- Zur Hilfe Gottes Stiege und
- Harzkirchengemeinde Trinitatis

unter einem Pfarramt verbunden. <sup>2</sup>Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Harzer Land“. <sup>3</sup>Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Blankenburg.

## § 2

### Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Bad Harzburg vom 12. November 2015 werden im Pfarrverband Harzer Land drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Blankenburg, Hasselfelde mit Stiege und Allrode, Wienrode-Timmenrode-Cattenstedt am Harz mit Börnecke und Altenbrak-Treseburg und Harzkirchengemeinde Trinitatis aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

## § 3

### Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

---

## **Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung (RS 942.1)**

**Vom 15. Oktober 2018**

Aufgrund von Artikel 76 e) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. 1994 S. 14), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) sowie § 2 des Reisekostengesetzes vom 24. November 2017 (ABl. 2018 S. 8) verordnet die Kirchenregierung:

### **Artikel 1**

§ 1 der Reisekostenverordnung vom 13. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Keiner Anordnung oder Genehmigung bedürfen:
  - a) Dienstreisen der Inhaber bzw. Inhaberinnen von Gemeindepfarrstellen innerhalb ihrer Propstei, zum Landeskirchenamt, zur zuständigen Verwaltungsstelle und zu den Pfarrkonventen.
  - b) Dienstreisen der Inhaber bzw. Inhaberinnen von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe, der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Mitarbeitenden der Verwaltungsstellen und des Landeskirchenamtes im Gebiet der Landeskirche.“

### **Artikel 2**

Die Kirchenverordnung tritt am 16. Oktober 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**  
Dr. Christoph Meyns  
Landesbischof

---

## **Berichtigungen**

### **Berichtigung der Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum-Jerze- Ortshausen im Ambergau in der Propstei Gandersheim-Seesen**

**vom 11. April 2018**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Nr. 4 ist auf Seite 74 versehentlich ein Schreibfehler abgedruckt.

In § 3 Absatz 1 Satz 1 muss es richtig heißen „Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau“.

Wolfenbüttel, den 13. September 2018

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

---

## **Beschlüsse**

### **Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub (für bestimmte Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst)**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 3/2018 ist ab Seite 54 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 11. Oktober 2018

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat



**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Arbeits- und  
Dienstrechtlichen Kommission  
über eine Arbeitsrechtsregelung  
über einen zusätzlichen Erholungsurlaub**

Hannover, den 29. August 2018

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 23. August 2018 über eine Arbeitsrechtsregelung über einen zusätzlichen Erholungsurlaub bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -  
Radtke

**Arbeitsrechtsregelung  
über einen zusätzlichen Erholungsurlaub**

Vom 23. August 2018

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Arbeitsrechtsregelung in einem Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung stehen oder bis zum 31. Dezember 2018 in ein Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung eintreten,
2. im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die nach einem Tätigkeitsmerkmal für den Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage A zum TV-L Teil II Abschnitt 20 eingruppiert sind und
3. deren Dienstverhältnisse zum 1. Januar 2018 noch nicht unter den Geltungsbereich der der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fielen.

**§ 2**

**Zusätzlicher Erholungsurlaub**

(1) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten für das Jahr 2018 einen zusätzlichen Erholungsurlaub in Höhe von 2 Arbeitstagen. <sup>2</sup>Die Vorschriften über den Erholungsurlaub (§ 22 DienstVO in Verbindung mit § 26 TV-L) finden mit Ausnahme von § 26 Absatz 2 Buchstaben b) und c) TV-L entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Der zusätzliche Erholungsurlaub nach den Sätzen 1 und 2 beträgt mindestens einen Arbeitstag.

(2) Der zusätzliche Erholungsurlaub nach Absatz 1 bleibt bei der Berechnung des Gesamturlaubs im Sinne des § 27 Absatz 4 TV-L unberücksichtigt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neustadt, den 23. August 2018

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen  
Vorsitzender

---

## Kirchensiegel

### Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Clus und St. Andreas Esbeck in Schöningen  
(Propstei Helmstedt)  
Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen „+“ sowie ein Kleinsiegel mit Beizeichen „+“
  - 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen „++“ sowie ein Kleinsiegel mit Beizeichen „++“



2. Ev.-luth. St. Martin Greene in Einbeck  
(Propstei Gandersheim-Seesen)  
Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 12. Oktober 2018

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

### Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Bapt. in Evessen  
(Propstei Schöppenstedt)  
Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ampleben in Kneitlingen  
(Propstei Schöppenstedt)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi sowie  
- 1 Kleinsiegel in Gummi



5. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai in Kneitlingen  
(Propstei Schöppenstedt)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi sowie  
- 1 Kleinsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Eilum in Kneitlingen  
(Propstei Schöppenstedt)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg Gilzum in Evessen  
(Propstei Schöppenstedt)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden und sind der u. g. ehemaligen Kirchengemeinde **abhanden gekommen**:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Benzingerode  
(Propstei Bad Harzburg)  
Siegelausführung:  
- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 22. August 2018

**Landeskirchenamt**

Vollbach  
Oberlandeskirchenrat

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

#### Pfarrstelle im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden Bezirk II im Umfang von 50 %

In der Propstei Vorsfelde ist im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden mit 1,5 Pfarrstellen der Bezirk II mit den Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz mit insgesamt 330 Gemeindegliedern baldmöglichst zu be-



setzen. Die Stelle umfasst die im Bördekreis gelegenen Orte Uthmöden/Stadt Haldensleben sowie Zobbenitz und Dorst in der Kommunalgemeinde Calvörde. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Universitätsstandort und Wolfsburg liegen jeweils rund 45 km entfernt in erreichbarer Nähe.

Die Kirchengemeinden legen Wert auf die in Uthmöden und Zobbenitz alle 14 Tage und in Dorst monatlich stattfindenden Gottesdienste und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit wahrnimmt. Zwei aktive Kirchenvorstände freuen sich auf Bewerber/innen, die gerne eigene Akzente setzen und dabei die gewachsenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen nutzen. Die kirchenmusikalische Arbeit wird unter anderem durch den Kirchenchor des Pfarrverbandes getragen, der seinen Probenort in Zobbenitz hat. Für die Gemeindeveranstaltungen steht in Uthmöden ein Gemeinderaum im Obergeschoss der Kirche zur Verfügung, in Zobbenitz ein kleines Gemeindehaus gegenüber der Kirche. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2018 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband (neuen Typs) Braunschweiger Süden Bezirk III im Umfang von 50 %**

Im Pfarrverband „Braunschweiger Süden“ ist eine Pfarrstelle im Umfang von 50% neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehört die Versorgung des Seelsorgebezirks III mit Geschäftsführung für die Kirchengemeinde Martin-Chemnitz und Aufgaben im Pfarrverband. Diese Stelle ist bis 2023 befristet. Eine Perspektive im Pfarrverband ist gegeben.

Zum Pfarrverband gehören die Ev.-luth. Kirchengemeinden Dietrich Bonhoeffer in Merverode, Martin Chemnitz in Braunschweig, Mascherode, St. Aegidien in Rautheim, St. Markus in Braunschweig, St. Thomas in Braunschweig und zum Heiligen Leiden Christi in Stöckheim, die zurzeit von zwei Pfarrerinnen, fünf Pfarrern und zwei Diakoninnen versorgt werden. Sie teilen sich die Aufgaben im Pfarrverband kollegial untereinander. Insbesondere die Kooperation mit der Nachbargemeinde in Rautheim soll gefördert werden. Die Geschäftsführung im Pfarrverband ist bereits geregelt. Dem Pfarrverband neuen Typs „Braunschweiger Süden“ sind als Pilotprojekt bis Mai 2023 fünf Pfarrstellen zugesichert worden.

Die Kirchengemeinde Martin-Chemnitz ist eine lebendige und aktive Kirchengemeinde. Viele Gemeindeglieder wirken mit bei verschiedenen Aktionen, die ihren festen Platz im Jahreslauf haben. Zu den lokalen Vereinen sowie der Schule und dem Kindergarten bestehen gute Kontakte.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der durch die Verkündigung des Evangeliums Menschen anspricht und begeistert, sich gern

in das Gemeindeleben einbringt und mit Offenheit und Kreativität, gemeinsam mit Kirchenvorstand und Gemeindegliedern, die zukünftige Entwicklung der Kirchengemeinde gestalten möchte.

Der Stadtteil Lindenberg liegt landschaftlich reizvoll am südöstlichen „grünen“ Stadtrand von Braunschweig. Mitten im Stadtteil liegt die Martin-Chemnitz-Kirche von 1959. Direkt daneben befindet sich das Gemeindehaus und das separate Pfarrhaus mit Atrium (7 Zimmer, ca. 160 qm) und einem kleinen Pfarrgarten.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Pfarrerin Dorit Christ (Tel. 0531/691434) und vom Kirchenvorstand Gudrun Feustel (Tel. 0531/694209) und Kerstin Kuschnik (Tel. 0531/345166) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2018 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Helmstedt**

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Helmstedt neu zu besetzen.

Die Propstei Helmstedt mit Sitz in Helmstedt umfasst zwölf Kirchengemeinden mit etwa 20.000 Gemeindegliedern. In der Propstei sind im Rahmen der Strukturreform zwei Gestaltungsräume mit insgesamt elf Pfarrstellen geschaffen worden.

Die Pröpstin/der Propst hat u.a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit. Weitere mit dem Propstamt verbundene Aufgaben sieht die Propstei in der Präsenz in den Gemeinden, in der Verkündigung und der Lust am Predigen, in der Fähigkeit zu lenken und zu leiten. Wünschenswert sind Führungskompetenz und Konfliktfähigkeit. Zudem ist es dem Propsteivorstand wichtig, dass die vielfältigen Aktivitäten, unterstützt von dem Diakon, dem Propsteikantor und engagierten ehrenamtlichen Kräften in der Propstei, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit begleitet und unterstützt bleiben. Auf die Arbeit der Propsteijugend ist besonderes Augenmerk zu richten. Im gut aufgestellten Propsteibüro arbeitet eine erfahrene Sekretärin.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin/einen Propst, die/der Erfahrung im Gemeindepfarramt und in der Verwaltung hat und bereit ist, die Kirchengemeinden und die Pfarrerschaft konstruktiv und wohlwollend zu begleiten. Die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch mehrtägige Pfarrkonvente und jährlichen Tagesfahrten sollte beibehalten werden.

Die Pröpstin/der Propst sollte zudem die gewachsene Struktur der selbständigen Vielfalt in der Propstei stützen, durch eine kollegiale Amtsführung die entstandenen Kooperationen stärken, sich dem Gemeinde-

aufbau und den damit verbundenen Konzepten widmen und sich mit einem eigenen theologischen Profil und entsprechenden Impulsen ins Gespräch einbringen.

Es besteht die Verpflichtung eine Dienstwohnung zu beziehen. Diese Wohnung umfasst ca. 250 qm Wohnfläche und einen Garten.

Die Propstei und auch die Kirchengemeinde sind der kirchlichen Verwaltungsstelle Helmstedt angeschlossen. Die Propstei arbeitet im Propsteiverband Helmstedt-Vorsfelde-Königslutter mit den Nachbargemeinden zusammen. Dieser Propsteiverband ist Träger der „Kirchlichen Verwaltungsstelle Helmstedt“.

Das Amt der Pröpstin/des Propstes ist mit der Kirchengemeinde Georg Calixt in Helmstedt im Umfang von 50% verbunden. Zu der Kirchengemeinde, die insgesamt 5.500 Gemeindeglieder zählt, gehören die Predigtstätten St. Marienberg, St. Michaelis, St. Stephani, St. Thomas in Helmstedt. Die Kirchengemeinde gehört zum Pfarrverband Helmstedt Nord mit insgesamt sechs Gemeindepfarrstellen. In der Kirchengemeinde Georg Calixt bestehen gut ausgestattete Büros mit engagierten Sekretärinnen und drei Küster/innen. Ferner gehören zur Gemeinde drei Kindertagesstätten. Die Bewerberin/der Bewerber findet einen aktiven Kirchenvorstand vor, der sich mit eigenen Ideen einbringt und engagiert in verschiedenen Bereichen mitarbeitet. Der fusionierte Kirchenvorstand freut sich auf die zukünftige inhaltliche Arbeit und die Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens vor Ort. Sie/er sollte in dem bestehenden Teampfarramt gemeinsam die kirchlichen und gemeindlichen Herausforderungen mit den anderen Ordinierten kollegial und kooperativ gestalten. Die Gottesdienste werden regelmäßig musikalisch von Kantorei, Posaunenchor, Flötengruppe, Solisten und Chören mitgestaltet. Die Kirchengemeinde trägt zum kulturellen Leben in Helmstedt bei wie z.B. mit Orgel- und Chorkonzerten.

In Helmstedt finden sich Kindertagesstätten und alle Schulformen. Gute Einkaufsmöglichkeiten sind ebenso vorhanden, wie eine gute medizinische Versorgung einschl. Krankenhaus, ein Freibad und ein Hallenbad.

Die Wahl der Pröpstin/ des Propstes erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13/14 zzgl. einer ruhegeldfähigen Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2018 an das Landeskirchenamt zu richten.

### **Pfarrstelle im Pfarrverband Goslar Südost im Umfang von 100 %**

Die Pfarrstelle ist seit dem 1. August 2018 vakant. Die Pfarrstelle wird ab 1. Januar 2019 zum Kirchengemeindeverband Goslar gehören.

Die Pfarrstelle umfasst bisher die Kirchengemeinde St. Stephani mit 2.321 Mitglieder in Goslars Weltkul-

turerbe-Altstadt mit großer Barockkirche und der St. Annen Kapelle aus dem 15. Jahrhundert sowie einem geräumigen Gemeindehaus; die Kirchengemeinde St. Johannes in Goslar (Ohlhof) mit 1.162 Mitgliedern mit einer modernen Kirche innerhalb des Gemeindezentrums; die Kirchengemeinde St. Peter in Goslar (Sudmerberg) mit 944 Mitgliedern mit einer Kirche aus den 60er Jahren und einem Gemeindehaus.

Im Kirchengemeindeverband Goslar wird es ein verbundenes Pfarramt mit 6,5 Stellen geben. Den einzelnen Pfarrstellen werden auch künftig Seelsorgebezirke zugeordnet sein.

Seit vielen Jahren wird in St. Stephani und St. Johannes das Konfirmandenferienseminar-Modell als wesentlicher Teil der Gemeindegemeinschaft durchgeführt. Es ist der Wunsch der Kirchengemeinden, dass diese Arbeit fortgeführt wird. Für St. Peter ist der Kindergarten mit Hort (90 Plätze) prägend und bestimmt das Gemeindeleben.

Kompetente und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen in allen drei Kirchengemeinden das Gemeindeleben. Das Miteinander ist durch einen offenen und gleichberechtigten Umgang gekennzeichnet.

Eine geräumige Dienstwohnung (ca. 130 qm) steht in direkter Nachbarschaft zur St. Stephani Kirche zur Verfügung.

Die Kirchenvorstände, die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden freuen sich auf eine/n Pfarrer/in, der/die mit Schwung, Lust und Liebe an die neue Aufgabe herangeht.

Detaillierte Auskünfte geben vertraulich Frau Christin Wiesjahn (Kirchenvorstand St. Stephani, Tel.: 05321/685712); Frau Ulrike Schulze (Kirchenvorstand St. Johannes, Tel.: 05321/1600); Frau Sabine Friedrich (Kirchenvorstand St. Peter, Tel.: 05321/400695).

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2018 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten. Wahlgremium ist dann der ab 1. Januar 2019 zuständige Kirchengemeindeverbandsvorstand.

### **Pfarrstelle St Georg in Salzgitter-Thiede mit Immendorf im Umfang von 100 %**

Zum 1. Januar 2019 erfolgt die Bildung der Pfarrverbandes Salzgitters Norden. Der künftige Bezirk II umfasst die Kirchengemeinden St. Georg Thiede und Immendorf.

Zur Kirchengemeinde Thiede gehört eine Kindertagesstätte mit drei Gruppen und eigener Küche.

Der neue Pfarrverband freut sich auf kraftvolle Gestaltung unter fröhlicher Mithilfe. Das Team bestehend aus zwei Kolleginnen aus den Seelsorgebezirken I (Steterburg und Leinde) und III (Sauingen, Üfingen, Bleckenstedt, Beddingen) freut sich auf die Zusam-

menarbeit: Nach dem Motto: Gemeinsam auf den Weg – Gott ist dabei!

Thiede hat eine gute Anbindung durch eine verkehrsgünstige Lage, liegt im Städtedreieck zwischen Salzgitter-Lebenstedt, Wolfenbüttel und Braunschweig und ist mit 11.000 Einwohnern der drittgrößte Stadtteil Salzgitters. Vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und alle Schulformen befinden sich am Ort. Gymnasien sind in Wolfenbüttel erreichbar.

Ein schönes Pfarrhaus in Thiede mit sieben Zimmern und ca. 250 qm und Garten erwartet Sie. Neben dem Pfarrhaus liegt die Kirche St. Georg, die mit dem neu errichteten Gemeindehaus von 1990 verbunden ist. Eine schöne kleine Dorfkirche steht im 7 km entfernten Immendorf.

Es gibt eine große Neugier und Offenheit der Kirchenvorstände gegenüber neuen Ideen und Arbeitsformen und eigenen Akzenten. Die gottesdienstliche Gestaltung sowie die Kindergartenangelegenheiten, der Besuchsdienst und die Seniorenarbeit werden von den Kirchenvorständen unterstützt. In beiden Kirchengemeinden erwarten Sie offene und interessierte Gruppen und Kreise, die in eigener Regie von Ehrenamtlichen geleitet werden. Eine punktuelle Begleitung durch den/die Pfarrer/in wird sehr begrüßt.

Die Kirchengemeinden wünschen sich einen/eine Pfarrer/in, der/die Freude hat an einem Pfarramt im städtischen Kontext, das zugleich eingebunden ist in dörfliche Strukturen.

Gemeinsam verantwortet das Pfarrteam und die Diakonin den Konfirmandenunterricht. Im Pfarrverband werden zwei unterschiedliche Konfirmandenunterrichtsmodelle angeboten. Der einjährige Unterricht findet wöchentlich statt. Zusätzlich fährt eine Gruppe im Sommer drei Wochen ins Konfirmandenferienseminar nach Südtirol. Eine zweite Gruppe unternimmt eine Wochenendfreizeit. Die Konfirmationen finden in den jeweiligen Heimatorten statt. Es wird erwartet, dass dieses Modell mitgetragen wird.

Auch die Gottesdienstversorgung im Pfarrverband soll zukünftig weiter ausgebaut, zusammen verantwortet und getragen werden. Bisher gibt es drei gemeinsame Open-Air-Gottesdienste an verschiedenen Orten, die sich großer Beliebtheit erfreuen. Es wird angestrebt, dass die wöchentlichen Sonntagsgottesdienste so im Pfarrverband verteilt werden, dass ein predigtfreies Wochenende im Monat gewährleistet werden kann.

Ansprechpartner für weitere Fragen sind: Frau Gisela Killian für Thiede (Tel.: 05341/26154) und Frau Christl Vogelsang-Weber für Immendorf (Tel.: 05341/27048), sowie die Kolleginnen Frau Pfarrerin Katharina Pultke (Tel.: 0176/56770945) und Frau Pfarrerin Ann-Kathrin Rieken (Tel.: 05300/260).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 14. Dezember 2018 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Thiede und Immendorf zu richten. Wahlgremium ist dann die ab 1. Januar 2019 zuständige Pfarrverbandsversammlung des Pfarrverbandes Salzgitters Norden.

## Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Klinikseelsorge in der HEH-Klinik Braunschweig im Umfang von 50 % ab 1. November 2018 mit Pfarrer Johannes Hirschler, bisher beurlaubt.

## Personalnachrichten

### Ruhestand

Pfarrer **Klaus Kiekhöfer**, Salzgitter, wurde mit Ablauf des 30. September 2018 in den Ruhestand versetzt.

### Verstorben

Pfarrer i. R. **Uve Behrens**, Wolfenbüttel, ist am 1. Oktober 2018 verstorben.

Pfarrer i. R. **Hartmuth Bechler**, Seesen, ist am 8. Oktober 2018 verstorben.

Pfarrer i. R. **Michael Hederich**, Ahnatal, ist am 10. Oktober 2018 verstorben.

### Nachrichtlich:

### Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2019

Für das Jahr 2019 sucht das Kirchenamt der EKD wieder Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, ist im Landeskirchenamt -Referat 10 oder Referat 21- erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung eines Bewerberformulars über den Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, 15. November 2018

### Landeskirchenamt

Müller  
Oberlandeskirchenrätin

---

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,  
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: [info@lk-bs.de](mailto:info@lk-bs.de)  
[www.landeskirche-braunschweig.de](http://www.landeskirche-braunschweig.de)

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: [recht@lk-bs.de](mailto:recht@lk-bs.de)

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate